



Serie:

Kooperationen

- Möglichkeiten
- Menschliches
- Vertragsgestaltung
- Wirtschaftlichkeit
- Vieheinheiten
- Auflösung

Zusammen wachsen

In unserer neuen Serie haben wir die Chancen und Fallstricke von Kooperationen in der Landwirtschaft aufgearbeitet.

Auch in der Landwirtschaft gibt es immer mehr Kooperation. Das hat viele Vorteile, funktioniert aber nur, wenn sowohl im Vorfeld als auch dem späteren „Leben“ der Kooperation die Weichen richtiggestellt werden. In unserer neuen top agrar-Serie geben

wir Antworten auf die wichtigsten Fragen rund um Kooperationen in der Landwirtschaft – angefangen bei den Möglichkeiten und steuerlichen Fragen bis hin zur Wirtschaftlichkeit, zwischenmenschlichen Gesichtspunkten und Regelungen zur Auflösung.



Passen Köpfe und Betriebe zueinander, liegen die Vorteile für die Partner auf der Hand.

Foto: Heil

Übersicht 1: Kooperationsmöglichkeiten im Überblick



Je nach Wunsch auf Eigenständigkeit und betrieblicher Ausgangslage gibt es eine Vielzahl an Möglichkeiten.

Wie viel Kooperation darf es denn sein?

Kosten sparen und die eigene Arbeitszeit effizienter nutzen. Das ist das Ziel einer Kooperation. Wie weit diese gehen sollte, hängt von der Ausgangslage ab.

Wollen auch Sie Ihre Maschinen besser auslasten, einen großen Stall bauen und trotzdem nicht jedes Wochenende arbeiten? Dann sollten Sie vielleicht mit einem Berufskollegen kooperieren. Die Möglichkeiten reichen von der losen Zusammenarbeit bis zur kompletten Verschmelzung. In Übersicht 1 haben wir Beispiele für Kooperationsformen aus der Praxis nach der Eigenständigkeit der Betriebsleiter und der Intensität der Zusammenarbeit geordnet. Dabei gilt: Je enger Sie kooperieren, desto wichtiger wird das Teamwork. Spätestens in einer vollfusionierten Betriebsgemeinschaft darf das Mein-und-Dein-Denken keine Rolle mehr spielen.

Vertragslösungen

Links im Schaubild sind die losen Formen der Zusammenarbeit durch schulrechtliche Verträge dargestellt. Die Verträge, z.B. für die Färsenaufzucht oder den Vertragsanbau, werden häufig zunächst für ein Jahr vereinbart, so dass beide Landwirte vollkommen frei sind, ob sie die Zusammenarbeit in Zukunft wiederholen möchten.

Die Vorteile liegen auf der Hand. Man lernt sich besser kennen und schafft unter Umständen die Voraussetzungen für eine später engere Zusammenarbeit. Die Zusammenarbeit kann dabei nur kurz-

fristig und zeitlich befristet (z.B. für ein Jahr) erfolgen. Der Ausstieg ist einfach, da es kein gemeinsames Vermögen gibt, das bewertet und auseinander gerechnet werden muss. Insbesondere Landwirte, die sich bisher nur als Konkurrenten gesehen haben, sollten die lose Zusammenarbeit als ersten Einstieg versuchen. Ver-

„Zusammenkommen ist ein Beginn, zusammenbleiben ein Fortschritt, zusammenarbeiten ein Erfolg.“

Henry Ford (1863 bis 1947)

tragslösungen haben allerdings auch Nachteile. Jeder verfolgt weiter eigene Ziele. Die Abrechnung kann je nach Art der Zusammenarbeit recht umfangreich werden und konflikträchtig sein.

Beispiel Färsenaufzucht: Milchviehhalter Müller hat nach Milchquotenzukaufen die Anzahl der Kühe erheblich aufgestockt und stößt jetzt an die Grenzen seiner Gebäudekapazitäten. Da auch die Grundfutterfläche knapp wird, entschließt er sich, die Färsenaufzucht auszulagern. Er beauftragt hiermit den Landwirt Meier, der nach Verkauf der Milchquote genügend freie Arbeitskapazitäten hat und ohnehin eine sinnvolle Verwertung für sein Grünland und den Kuhstall sucht. Müller stellt Meier die

für die Nachzucht geeigneten Jungtiere zur Verfügung. Dieser übernimmt die komplette Betreuung der Jungtiere bis kurz vor dem Abkalben. Abgerechnet wird die Färsenaufzucht nach der von Meier erbrachten Arbeitsleistung einschließlich Stallpacht und Kostenansätze für die Grünlandnutzung und weitere Faktoren.

Beispiel Vertragsanbau: Da Müller im Zusammenhang mit der Ausweitung der Milchviehhaltung auch nicht mehr über genügend Anbauflächen für Silomais verfügt, bietet er dem Ackerbauern Ackermann einen Vertragsanbau für Silomais an. Ackermann bereitet das Feld aussaft fertig vor. Da Müller über die entsprechende Drilltechnik verfügt, legt er den Silomais und stellt das Saatgut. In Absprache mit Müller übernimmt wiederum Ackermann die Pflanzenschutz- und Düngemaßnahmen. Die Ernte erfolgt durch einen Lohnunternehmer. Müller und Ackermann rechnen den Vertragsanbau in der Weise ab, dass Müller die Kosten für Saatgut, Dünger und Pflanzenschutz übernimmt und Ackermann das 1,2-fache des Deckungsbeitrags 1 von

Unser Autor



Dr. Richard Moser, Steuerberater und vBP sowie Geschäftsführer der Dr. Moser Steuerberatungsgesellschaft mbH, Göttingen.

Betriebsleitung

Winterweizen erhält. Müller erhält den auf der Fläche insgesamt geernteten Silomais. Den Deckungsbeitrag 1 kalkuliert der gemeinsame Betriebsberater auf 920 €/ha. Damit erhält Ackermann gut 1 100 €/ha.

Betriebszweiggemeinschaften

Intensiver wird die Zusammenarbeit schon mit dem Kauf gemeinsamer Technik, die dann nur noch in gemeinsamer Absprache genutzt werden kann. Die Zusammenarbeit in diesen Fällen reicht vom in einer Bruchteilstgemeinschaft gekauften Schlepper bis zur gemeinsamen Biogasanlage. Allen diesen Beispielen ist aber gemeinsam, dass der eigentliche land- und forstwirtschaftliche Betrieb weiterhin umfangreich unabhängig bleibt.

Betriebszweiggemeinschaften vereinfachen vor allem die Abrechnung. Die Kosten der gemeinsam genutzten Technik werden quotal z.B. nach Flächenanteil verteilt, umfangreiche Stundenerfassungen und detaillierte Abrechnungen können in diesem Fall entfallen. Im Rahmen der Spezialisierung kann jeder Beteiligte gerade die Faktoren beisteuern, die er im Überfluss hat. Bei einer gemeinschaftlich betriebenen Biogasanlage kann beispielsweise der Ackerbauer die Maisfläche und der Tierhalter die Gülle und das Know-how einbringen. Nachteilig ist, dass unter den beteiligten Landwirten das Mein- und Dein-Denken erhalten bleibt. Jeder versucht weiterhin für seinen Betrieb den größten Nutzen zu ziehen. Die Beteiligten müssen darum lernen einen Interessenausgleich zu schaffen.

Schneckenkornstreuer: Bereits sehr lang hat sich Sauenhalter Kremling mit dem Kauf eines elektrischen Schneckenkornstreuers beschäftigt. Doch das Gerät ist auf seinen 50 ha Acker nur wenige Stunden im Jahr im Einsatz. In den letzten Jahren hat er sich deshalb immer den Streuer des Nachbarn Huber ausgeliehen. Nachdem dessen Streuer jetzt abgängig ist, beschließen sie, die Ersatzbeschaffung gemeinsam durchzuführen. Entsprechend der Fläche, Huber bewirtschaftet 100 ha, werden die Anschaffungskosten $\frac{2}{3}$ zu $\frac{1}{3}$ getragen. Zukünftig anfallende Reparaturen werden im gleichen Verhältnis aufgeteilt.

Biogasanlage: Der Milchviehhalter Lenfers, der Schweinemäster Ewering und der Ackerbauer Hansen entschließen sich, eine Biogasanlage mit 500 kWh Leistung zu errichten. Der Ackerbauer und der

Aus Drei mach Eins!

Die Familien Mücke, Peter und Matthias bilden zusammen einen Zukunftsbetrieb mit Kühen und Biogas. Das rechnet sich – und ist im täglichen Miteinander eine große Herausforderung.



Wirtschaften als ein schlagkräftiger Betrieb:
Anne-Kathrin und Horst Peter (v.li.), Cord Matthias und Gerhard Mücke.



Ein moderner Boxenlaufstall für 350 Kühe, eine 500-kW-Biogasanlage und mehr als 400 ha in der Bewirtschaftung: An Schlagkraft mangelt es den Betreibern der MPM GmbH & Co KG im Kreis Celle in Niedersachsen beileibe nicht, seit sie ihre Betriebe im April 2006 zu einer Gesellschaft verschmolzen haben. Sechs Jahre Kooperation mit allen Höhen und Tiefen haben aber auch etwas anderes mit sich gebracht: Fingerspitzengefühl im täglichen Miteinander.

Raus aus dem Anbindestall. Es ist nun sechs Jahre her, dass Horst Peter (64) und seine Tochter Anne-Kathrin (29) die Entwicklungsmöglichkeiten ihres damaligen Betriebes absteckten. Mit 140 ha war zwar Fläche vorhanden, der alte Anbindestall mit 30

Kühen und ein schwieriger Standort boten aber nur wenig Perspektive für die Hofnachfolgerin. „Wir rechneten einen Neubau mit 100 Kühen durch“, erklärt Horst Peter, „und stellten fest, dass selbst diese Größe auf Dauer zu klein sein würde.“ Nachbar Gerhard Mücke (53) ging es ähnlich. Auch er wirtschaftete im 30er-Anbindestall, scheute eine größere Investition aber schon, weil bei keinem seiner Kinder der Berufswunsch Landwirt erkennbar war.

Die Idee: Warum nicht die Kräfte bündeln? Die beiden verständigten sich und boten am Ende Cord Matthias (49) aus dem Nachbarort an, als weiterer Partner das Trio zu komplettieren. Peters und Mücke waren sich einig, dass der Milchviehhalter von der Persönlichkeit passen könnte („aufgeschlossener Typ mit klaren Zielvorstellungen“, Gerhard Mücke) und

die betrieblichen Voraussetzungen ergänzten sich gut. Die HF-Herde von Cord Matthias zählte bereits 120 Tiere und unter den 150 ha Landwirtschaftsfläche des Betriebes befand sich ein guter Standort für einen Wachstumsschritt.

Rein in die Milch-KG: Die Landwirte begannen zu rechnen und schmiedeten gemeinsam mit Berater Dr. Ulrich Klißchat von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ein Konzept. Fragen waren: Wo wollen wir hin? Reicht die Gewinnerwartung für drei Familien? Wer hat welche Zuständigkeiten? Wie werden Entscheidungen getroffen? Was passiert bei einem Generationswechsel? Wie erfolgt die Gewinnverteilung?

Schnell wurde klar, dass eine Zusammenarbeit auf einzelbetrieblicher Ebene weit weniger Synergienmöglichkeiten bot

sich hingegen bereits deutlich eher. Nach wenigen Wochen vereinten die Partner ihre Tiere am Betrieb von Cord Matthias in einer Herde. Auch den Maschinenpark legten sie zusammen und optimierten die Technik vom großen Schlepper bis zum Mähwerk auf die heutige Betriebsgröße. 2008 nahm das gemeinsame Projekt dann richtig Fahrt auf. Die Partner investierten in einen Boxenlaufstall für 350 Kühe mit einem Doppel-20er-Swingover Melkstand auf einer Parzelle von Cord Matthias. Der Bau einer weitgehend mit Gülle und Mist betriebenen 500-kW-Biogasanlage folgte ein Jahr später. Sie wird steuerlich als separate KG von der Geschäftsführungs-GmbH gesteuert.

Neben den Kooperationspartnern und Anne-Kathrin Peter, die im kommenden Jahr die Anteile ihres Vaters übernehmen wird, sind auch die Ehefrauen der Land-

einer stärkeren Auseinandersetzung kam, in dem ein Wort das andere gab. „Wir hatten uns gegenseitig hochschaukelt, erklärt Horst Peter, „und uns gegenseitig Dinge an den Kopf geschmissen, die wir überlegt so sicher nicht gesagt hätten.“

Die Gesellschaft stand auf Messers Schneide. Erst ein Gespräch mit Betriebsberater Ulrich Klischat von der Landwirtschaftskammer, den alle Seiten bereits im Vertrag als Mediator anerkannt hatten, konnte den Konflikt versachlichen. Seither sind die Zuständigkeitsbereiche klarer abgesteckt, der Umgang miteinander reflektierter. „Die kleinen Gesten und Gespräche sind extrem wichtig“, erklärt Anne-Kathrin Peter, „denn es sind eher die Kleinigkeiten als die großen Leitlinien, die die Probleme machen.“



Fotos: Schulze Steimann

als eine Vollfusion. Um einen möglichen Verteilungsschlüssel für den Gewinn zu finden, ließen die Landwirte sämtliche Gebäude, Lieferrechte, Flächen, Maschinen, Vorräte und Tiere von unabhängigen Dritten wie dem Zuchtverband oder der Versicherung schätzen. Bewegliche Güter wurden in die Gesellschaft eingebracht; für Gebäude, Lieferrechte und Flächen wurden Nutzungsrechte vergeben.

Aus Steuersicht beschlossen die Partner als GbR zu starten, um auch kurzfristig gegenüber Geschäftspartnern als Einheit auftreten zu können und die Flächenanträge schon per gemeinsamem Antrag abzuwickeln. Erst ein knappes Jahr später folgte der Wechsel in eine GmbH & Co KG. In dieser fungieren die Partner als Kommanditisten mit der GmbH als haftenden Komplementär.

Änderungen im Betriebsalltag ergaben

wirte engagiert bei der Sache. Sie übernehmen einen Teil der Melkarbeiten, betreuen das Jungvieh und kontrollieren die Buchhaltung. Dabei bekommen sie Unterstützung von zwei festangestellten Mitarbeitern und einigen Aushilfsmelkern. Erzielte Milchleistung 2010: Rund 11 000 kg.

Was tun, wenn es knirscht? Eitel Sonnenschein herrscht dennoch nicht immer zwischen den Partnern. „Kooperation bedeutet immer auch einen Teil seiner Selbstständigkeit aufzugeben“, erklärt Gerhard Mücke. Anne-Kathrin Peter ergänzt: „Das bedeutet vor allem im Betriebsalltag den Anderen zu achten und andere Standpunkte zu respektieren.“ Mahnendes Beispiel hierfür bleibt eine Besprechung im angespannten Umfeld der Milchkrise 2007 als es zu

Wirtschaften wie ein Großer. An Ansporn, den gemeinsamen Weg fortzusetzen, mangelt es jedenfalls nicht. Durch die gegenseitige Entlastung, können die Familien an zwei von drei Wochenenden einen freien Sonntag genießen. Die Verhandlungsposition gegenüber Handel und Zulieferern ist durch die Größe des Betriebes deutlich gewachsen. Arbeitsproduktivität und Maschinenauslastung erinnern eher an eine ostdeutsche Agrar AG als einen Celler-Familienbetrieb. „Was wir am Ende bisher jeden Wirtschaftsjahres erwirtschaftet haben, hätten wir als Einzelbetriebe selbst unter günstigsten Bedingungen nicht reingeholt“, bringt es Cord Matthias auf den Punkt.

Was er und seine Partner im Nachhinein anders gemacht hätte? Direkt für 500 Kühe gebaut! -mst

Betriebsleitung

Schweinemäster werden den dafür notwendigen Mais anbauen. Der Milchviehhalter und der Schweinemäster liefern die erforderliche Gülle. Milchviehhalter Lenfers wird im Wesentlichen auch die Arbeit an der Anlage verrichten und die Geschäftsführung übernehmen. Obwohl natürlich alle an einem wirtschaftlichen Erfolg des gemeinsamen Unternehmens interessiert sind, haben alle drei Gesellschafter daneben ganz unterschiedliche eigene Interessen. Während die einen an einem ordentlichen Preis für den Mais interessiert sind, legt der andere sein Augenmerk auf die Vergütung der Gülle und seiner Arbeitsleistung. Schon vor Abschluss verpflichtender Verträge und der endgültigen Investitionsentscheidung sollten diese Fragen offen geklärt werden. Ohne Interessensaustausch ist das Vorhaben sonst zum Scheitern verurteilt!

Betriebsgemeinschaften

Erst wenn die eigene Selbstständigkeit zugunsten der Vollkooperation in Form einer Betriebsgemeinschaft aufgegeben wird, setzt sich das Wir-Gefühl gegenüber dem Mein-Dein-Denken durch. Jeder Gesellschafter hat das gemeinsame Ziel vor Augen, alle Anstrengungen dienen der Gewinnmaximierung im gemeinsamen Unternehmen. Betriebsgemeinschaften werden regelmäßig in der Weise begründet, dass Grund und Boden, Gebäude und Quoten zur Nutzung in die Gesellschaft eingebbracht werden. Feldinventar, Maschinen und Vorräte werden als Eigentum in die Gesellschaft gegeben. Das jetzt gemeinsam erwirtschaftete Ergebnis wird nach einem Gewinnverteilungsschlüssel aufgeteilt.

Schnell gelesen

- Vertragslösungen können ein guter Einstieg sein, um eine intensivere Zusammenarbeit zu üben.
- Der Charme von Betriebszweigskooperationen liegt an der einfacheren Abrechnung.
- Die Einzelinteressen bleiben dabei aber bestehen.
- Mit stärkerer Verzahnung der Betriebe sinkt die Eigenständigkeit, dafür entfallen viele Reibungspunkte.
- Aus „Mein und Dein“ wird „Unser“.

Wie und in welchem Kleid?

Kooperieren? Ja gerne, aber mit wem und in welcher Rechtsform? Steuerberater Dr. Richard Moser aus Göttingen gibt Antworten.



Gerhard Sauerhammer (re.) und Gerhard Sturm aus dem Kreis Ansbach betreiben ihren Ackerbau mit sechs weiteren Partnern. Die GbR besteht bereits seit 1994.

Foto: Dörsch

Mangelt es Ihnen an Viecheinheiten oder der Fläche für einen Wachstumsschritt? Haben Sie Engpässe in der Arbeitswirtschaft? Oder gibt es Investitionsbedarf, der einzeln betrieblich nur mit hohem Risiko zu bewältigen wäre? Dann sollten Sie ernsthaft prüfen, ob Sie vielleicht mit einem Partner diese Ziele erreichen könnten.

Mit welchem Partner? Eine erfolgreiche Kooperation steht und fällt mit den Partnern. Als Erstes sollten Sie überlegen, wer in Ihrem Umfeld als Partner in Betracht kommen könnte. Die Auswahl findet unter sachlichen und persönlichen Gesichtspunkten statt. Sachlich muss der Kooperationspartner gerade das bieten, was Ihnen fehlt. Es kann jedoch auch sein, dass Sie in den gleichen Punkten Defizite haben und nach gemeinsamen Lösungen suchen. Beispiel: Sie sind arbeitswirtschaftlich extrem überlastet. Sie stellen fest, dass es Ihrem Nachbarn ähnlich geht und entscheiden sich gemeinsam einen Mitarbeiter einzustellen.

Die persönliche Auswahl eines Kooperationspartners ist allerdings noch entscheidender. Kooperationen funktionie-

ren nur, wenn es menschlich passt. Vertrauen in den Partner, die Bereitschaft fair miteinander umzugehen, sich auch über den Erfolg des anderen freuen zu können, das sind die wichtigsten Faktoren, die eine gute Kooperation ausmachen (mehr dazu in top agrar 3/2012).

Ziele abgleichen: Bereits in der Kennenlernphase sollten Sie auch die Ziele der Kooperation abgleichen. Auf welche Zeit soll die Zusammenarbeit angelegt werden? Was versprechen Sie und Ihr potenzieller Partner sich von der Kooperation? Das sind Fragen, die Sie bereits im Vorfeld, ggf. auch bei einem guten Glas Wein, klären sollten. Gibt es bereits einen konkreten Nachfolger im Betrieb, sollten Sie auch dessen Vorstellungen zur Kooperation berücksichtigen.

Zahlen offenlegen: Stimmen die Zielvorstellungen überein, wird es Zeit für einen Blick in die Buchführung. Natürlich müssen Sie sich gegenseitig nicht sämtliche Zahlen der Bilanz offenlegen, wenn die gemeinsame Anschaffung eines Düngerstreuers für 3000 € ansteht. Ist dagegen die Gründung einer umfassen-

den Betriebsgemeinschaft vorgesehen, hat es sich bewährt, die letzten Jahresabschlüsse des Partners von einem Wirtschaftsberater auswerten zu lassen.

Auf der Basis dieser Zahlen wird dann eine Betriebsplanung für die zukünftige Kooperation erstellt. Nur so lassen sich objektiv die Chancen und Risiken der Kooperation ermitteln. Es nützt nichts, wenn sich die zukünftigen Partner hinsichtlich der Chancen ohne konkrete Zahlen etwas vormachen!

Ein Blick in die Zahlen ist insbesondere dann wichtig, wenn die Gründung einer GbR geplant ist. Denn hier haftet jeder Partner mit seinem gesamten persönlichen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Gemeinsame Berater: Ist die Entscheidung für die Kooperation gefallen, sollten sich die Partner auf gemeinsame Steuer- und Betriebsberater verständigen. Denn die Ausgestaltung eines guten Konzepts erfordert wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Sachverstand. Die Fehler, die nun gemacht werden, wirken noch lange nach. Das gilt besonders für die Wahl der Rechtsform.

10 Fragen zum Einstieg

1. In welchen Bereichen meines Betriebes gibt es Kooperationsbedarf?
2. Wer sind mögliche Kooperationspartner?
3. Passen diese von der Persönlichkeit und aus Sicht des Betriebes?
4. Stimmen unsere Ziele und die der Nachfolger überein?
5. Wie intensiv wollen wir zusammenarbeiten?
6. Gibt es eine Bereitschaft gegenseitig die Zahlen offen zu legen?
7. Welchen voraussichtlichen Nutzen bringt die Kooperation?
8. Wer soll die Kooperation betriebswirtschaftlich und steuerlich beraten?
9. Welche Rechtsform sollte die Kooperation haben?
10. Wie erfolgt die Vertragsgestaltung?

In bester Gesellschaft? Die richtige Rechtsform hat großen Einfluss auf den Erfolg einer Gesellschaft. Natürlich ist die detaillierte Ausgestaltung eine Frage für den Steuerberater. Sie sollten aber wissen, auf welche Fragen Sie vorbereitet sein müssen. Hierbei stehen im Folgenden die Betriebszweiggemeinschaft und die Betriebsgemeinschaft im Fokus. Die lose Zusammenarbeit wird im allgemeinen über einfache schuldrechtliche Verträge wie Pacht- Miet- und Dienstleis-

tungsverträge geregelt, dabei können die Partner ganz unterschiedliche Rechtsformen haben und selbst bereits als GbR, GmbH oder GmbH & Co. KG tätig sein.

In Übersicht 2 auf der nächsten Seite haben wir die in der Landwirtschaft am häufigsten vorkommenden Rechtsformen mit ihren rechtlichen und steuerlichen Aspekten dargestellt.

GbR – Jeder haftet voll: Die in der Landwirtschaft am meisten verbreitete

Moddus macht die Halme stark.
Schützt vor Lager, sichert den Ertrag

NEU!
FÜR JEDES
PRODUKT
MIT DIESEM
AUFKLEBER
ERHALTEN SIE
WERTVOLLE
PRÄMIENPUNKTE!
www.bonusland.de

Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden.
Vor Verwendung stets Etikett und Produktinformationen lesen.

■ Kürzt die Halme
■ Stärkt die Zellwände
■ Kräftigt die Wurzeln

Moddus[®]

www.syngenta-agro.de
BeratungsCenter
0 800/32 40 275 (gebührenfrei)

TM

Betriebsleitung

Rechtsform ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Zurzeit werden bereits rund 18000 (6,4 %) der landwirtschaftlichen Betriebe in der Rechtsform der Personengesellschaft geführt, davon der weit überwiegende Anteil in der Rechtsform der GbR.

Die Gründung einer GbR ist einfach, der Vertrag unterliegt keinerlei Formvorschriften und kommt bereits durch mündliche Absprache zu Stande, wobei aus Gründen der Rechtssicherheit auf jeden Fall ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen werden sollte.

Ein Vorteil der GbR besteht in der Besteuerung als Personengesellschaft. Bei Personengesellschaften erfolgt die Besteuerung der Gewinne beim einzelnen Gesellschafter. Die Gewinne werden damit mit dem individuellen persönlichen Steuersatz des Gesellschafters belastet, der zwischen 15 % und 42 % liegen kann. Sonderausgaben des Gesellschafters wie beispielsweise Altenteilsleistungen und Vorsorgeaufwendungen können dabei noch abgezogen werden. Werden in der



Ackern wie ein Großer: Mit diesem gemeinsamen Raupenschlepper wirtschaften acht Landwirte aus Emden auf den schweren Marschböden hinterm Deich. (Reportage in der nächsten Ausgabe).

Gesellschaft Verluste erwirtschaftet, können diese mit anderen persönlichen Einkünften des Gesellschafters verrechnet werden.

Der Gewerbesteuer unterliegen Personengesellschaften grundsätzlich nur, wenn sie gewerbliche Einkünfte erzielen. Dabei kommt – wie beim Einzelunternehmer – noch ein Freibetrag in Höhe von 24 500 €

je Gewerbebetrieb zur Anwendung. Fällt in der Gesellschaft Gewerbesteuer an, wird diese auf der Ebene des Gesellschafters nahezu vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet. Die Umsatzsteuer ist für die Frage der Rechtsform heute nicht mehr entscheidend.

Größter Nachteil der GbR ist, dass die Gesellschafter unbeschränkt mit ihrem

Übersicht 2: Die wichtigsten Rechtsformen in der Landwirtschaft

	GbR	KG	GmbH	GmbH & Co KG
Gesellschaft	Personengesellschaft	Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft	Personengesellschaft
Rechtsfähigkeit	partiell	partiell	ja	partiell
Haftung der Gesellschafter	unbegrenzte persönliche Haftung mit Privat- und Firmenvermögen	Komplementär: unbegrenzte persönliche Haftung; Kommanditist: Haftung nur in Höhe des gezeichneten Haftkapitals	Beschränkung auf die übernommene Stammeinlage mindestens 25 000 €	Komplementär: Haftung mit der Stammeinlage Kommanditist: in Höhe des Haftkapitals
Gesellschaftsvertrag	keine Form vorgeschrieben, schriftlich empfohlen	keine Form vorgeschrieben, schriftlich empfehlenswert	notarielle Beurkundung erforderlich	notarielle Beurkundung für GmbH erforderlich
Handelsregisteranmeldung	nein	ja	ja	ja
Publizitätspflicht ¹⁾	nein	nein	ja	ja
Prüfungspflicht ²⁾	nein	nein	ab mittelgroßer GmbH ³⁾	ab mittelgroßer Gesellschaft ³⁾
Mindestanzahl Gesellschafter	2	2	1	1
Ertragssteuern (Einkommenssteuer/Körperschaftssteuer)	keine eigene Steuerpflicht, Gewinn und Verluste werden einheitlich festgestellt und von den Gesellschaftern versteuert	keine eigene Steuerpflicht, Gewinn und Verluste werden einheitlich festgestellt und von den Gesellschaftern versteuert	eigene Körperschaftsteuerpflicht, 15 % Steuerbelastung zuzüglich Soli	keine eigene Steuerpflicht, Gewinn und Verluste werden einheitlich festgestellt und von den Gesellschaftern versteuert
Verrechnung von Verlusten mit übrigen Einkünften	unbegrenzt möglich	unbegrenzt möglich für Komplementär, bis zur Stammeinlage für Kommanditist	Keine Verrechnung	bis zur Stammeinlage für Kommanditist
Gewerbesteuerpflicht	nur bei gewerblichen Einkünften	nur bei gewerblichen Einkünften	ja	nur bei gewerblichen Einkünften
Gewerbesteuerauftrag	24 500	24 500	–	24 500
Gewerbesteueranrechnung auf Ebene des Gesellschafters	ja	ja	nein	ja
Pauschalierung der Umsatzsteuer möglich	ja	ja	ja	ja

1) Veröffentlichungspflicht von Teilen der Abschlüsse; 2) Prüfungspflicht durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer; 3) wenn zwei der folgenden Merkmale überschritten werden: Bilanzsumme 4,84 Mio. €, Umsatzerlöse 9,68 Mio. €, 50 Arbeitnehmer

Quelle: Dr. Moser

Die Wahl der Rechtsform hat weitreichende Folgen. Sprechen Sie Ihren Berater auf mögliche Fallstricke an!

Zusammen wachsen heißt zusammenwachsen

Passen die Betriebe und vor allem die Köpfe, sinken die Kosten und steigt der Gewinn während am Wochenende und in der Urlaubszeit mit dem Partner die ideale Vertretung zur Seite steht...

Das ist zumindest die Theorie. In der Praxis gehört zum zusammen wachsen auch immer ein zusammenwachsen. Kooperationen hängen immer auch an persönlichen Befindlichkeiten und bedeuten weniger Entscheidungsfreiraume für den Einzelnen. Während sich die Verluste beim Zoff um den gemeinsamen Schne-

ckenkornstreuer noch in Grenzen halten, kann das Ende der mit viel Euphorie gestarteten Vollfusion schon existenzbedrohende Ausmaße einnehmen. Um das klarzustellen: Nicht jeder Betrieb und beileibe nicht jeder Betriebsleiter sind kooperationsfähig.

Wenn Sie nach dem Lesen unseres Schwerpunktes zu dem Entschluss kommen, dass Sie auch in Zukunft besser als Einzelbetrieb Ihre Trümpfe ausspielen möchten, ist auch das eine klare Erkenntnis! Für diejenigen, deren Interesse wir geweckt haben, beleuchten unsere Experten den Weg.

gesamten Vermögen für die Schulden der Gesellschaft haften.

KG – die Form für spezielle Fälle: Bei der Kommanditgesellschaft (KG) haften

die Gesellschafter teilweise beschränkt mit ihrer im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage. Das sind die so genannten Kommanditisten. Mindestens ein Gesellschafter haftet aber unbeschränkt,

der Komplementär. Er vertritt die Gesellschaft nach außen und führt in der Regel die Geschäfte. Ansonsten ist die Gesellschaft vergleichbar mit der GbR und wird als Personengesellschaft genauso besteuert.

Die Kommanditgesellschaft eignet sich vor allem für Zusammenschlüsse ungleicher Partner und bei Tierhaltungskooperationen in § 51a-Gesellschaften (mehr dazu in einer der kommenden Ausgaben).

Beispiel Ackerbau in der KG: Rechtsanwalt Leier hat einen landwirtschaftlichen Betrieb geerbt. Da er weiterhin aktiv als Rechtsanwalt tätig sein will und nicht vor Ort wohnt, entschließt er sich mit seinem Nachbarn, der eine neue Entwicklungsperspektive sucht, eine Gesellschaft zu gründen. Als Anwalt ist Leier ein vorsichtiger Mann. Er bedenkt, dass er nicht vor Ort wohnt und er die Arbeit des Nachbarn kaum überwachen kann. Die beiden vereinbaren deshalb die Gründung einer Kommanditgesellschaft, wobei der Anwalt als Kommanditist auftritt und der Nachbar zum persönlich haftenden Komplementär wird. Der Gesellschaftsvertrag einschließlich der



CREDO® OPUS®^{®1} TOP PACK

Die einfache Lösung für Weizen und Gerste!

- Rundumschutz gegen alle wichtigen Blattkrankheiten
- Wirksamer UV-Schutz für Ihr Getreide
- Effektives Resistenzmanagement



Das Top-Team: CREDO® OPUS®^{®1} TOP PACK

Hotline: 0800 – 700 60 60 oder www.agrar.dupont.de

Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden. Vor Verwendung stets Etikett und Produktinformation lesen. Bitte beachten Sie die Warnhinweise und -symbole in der Gebrauchsanleitung. Das DuPont Oval, DuPont™, The miracles of science™ und Credo® sind für E.I. du Pont de Nemours and Company oder eine ihrer Konzerngesellschaften markenrechtlich geschützt.
Copyright © 2011 E.I. du Pont de Nemours and Company. All rights reserved. ®1 Reg. Marke der BASF



The miracles of science™

Betriebsleitung

Gewinnverteilung wird ähnlich wie bei einer GbR abgeschlossen. Zwar ist der Anwalt von der Geschäftsführung ausgeschlossen, jedoch hat er die gesetzlich vorgesehenen Einsichts- und Überwachungsrechte. Aus steuerlicher Sicht ist er Mitunternehmer wie bei einer GbR.

GmbH: Bei der GmbH handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft. Sie verfügt als juristische Person über eine eigene Rechtsfähigkeit. Um eine GmbH zu gründen, ist ein notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag erforderlich. Die GmbH benötigt ein Stammkapital von mindestens 25 000 €.

Mit der Einzahlung der übernommenen Hafteinlage sind die Gesellschafter von der Haftung für die GmbH grundsätzlich ausgeschlossen. Auch der Geschäftsführer der GmbH haftet nicht für die Schulden der Gesellschaft, es sei denn, er hat sich gesetzeswidrig verhalten und z. B. Gläubiger begünstigt oder gegen Insolvenzantragspflichten verstoßen.

Die steuerliche Behandlung der GmbH als Kapitalgesellschaft unterscheidet sich grundlegend von den Personengesellschaften. So unterliegt die GmbH hinsichtlich der Ertragsteuern einer eigenen Steuerpflicht, sie ist körperschaftssteuerpflichtig. Sie unterliegt außerdem immer der Gewerbesteuerpflicht. Das gilt auch für eine GmbH, die ausschließlich Land- und Forstwirtschaft, z. B. Ackerbau, betreibt. Die steuerliche Gesamtbelaistung in der GmbH liegt nur knapp unter 30 % und ist damit zunächst günstig. Die ausgeschütteten Gewinne werden jedoch zusätzlich mit rund 25 % Steuern belastet. Die steuerliche Belastung liegt damit in vielen Fällen über der Steuerbelastung in einer Personengesellschaft.

GmbH & Co. KG: Um die Vorteile der Personengesellschaft nutzen zu können und dennoch eine Haftungsbeschränkung zu erhalten, wird sehr häufig die Rechtsform der GmbH & Co. KG gewählt. Es handelt sich dabei grundsätzlich um eine Kommanditgesellschaft, bei der der unb-

Wenn die Rechtsform zur Existenzfrage wird ...



Foto: Höner

Bei hohen Investitionssummen rückt die Haftungsbeschränkung in den Fokus.

Rückwirkend betrachtet war die Investition in die Biogasanlage sein größter Fehler, sagt Milchviehhalter Müller heute (Name von der Redaktion geändert). Etwas über-

stürzt habe man vor fünf Jahren die Entscheidung getroffen, mit zwei Partnern, einem weiteren Landwirt und dem angestellten Peters eine Biogasanlage zu bauen. Kurz vor der Unter-

schränkt haftende Gesellschafter (Komplementär) durch eine GmbH ersetzt wird. Die übrigen Gesellschafter haften als Kommanditisten nur mit ihrer Einlage.

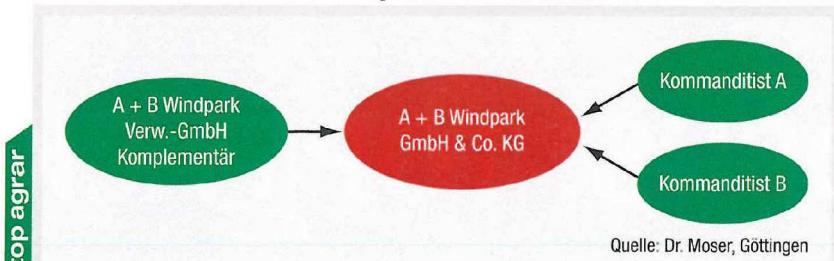
Die GmbH & Co KG ist als Personengesellschaft steuerlich mit der GbR vergleichbar. Zwar erzielt sie in der Grundform, wenn ausschließlich die Komplementärin Geschäftsführerin ist, kraft Gesetzes gewerbliche Einkünfte, was bei der beschriebenen Windpark GmbH & Co. KG ohnehin der Fall ist. Man kann jedoch die gewerbliche Prägung der Gesellschaft auch dadurch aufheben, dass die Geschäftsführung der Gesellschaft einem Kommanditisten übertragen wird. Sie kann dadurch Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft oder auch aus Vermietung

und Verpachtung erzielen. Vergleicht man die Rechtsformen, sprechen gerade in der Landwirtschaft viele Aspekte für die GmbH & Co. KG. Sie nutzt die Vorteile der Personengesellschaft und kombiniert diese mit der Haftungsbeschränkung.

Beispiel Windpark: Die Landwirte A und B planen die Errichtung eines Windparks (Übersicht 3). Das Investitionsvolumen beträgt 5,0 Mio. €. Die Bank hat signalisiert, dass sie die Finanzierung übernehmen wird, wenn sich A und B mit 10 % Eigenkapital an der Finanzierung beteiligen. Da es sich um ein sehr langfristiges Investment handelt, möchten A und B sicherstellen, dass sie nicht mit ihrem persönlichen Vermögen für die Schulden der Gesellschaft einstehen müssen. Andererseits wollen A und B die steuerlichen Vorteile der Personengesellschaft, insbesondere die Verrechnung von Anlaufverlusten mit ihren persönlichen Einkünften nutzen. Sie entschließen sich deshalb, den Windpark in der Rechtsform der GmbH & Co. KG zu betreiben.

Zunächst wird die A+B Windpark Verwaltungs GmbH gegründet. Es erfolgt eine Begründung, 50 % des Stammkapitals also 12 500 € sind zur Anmeldung zum Handelsregister einzuzahlen. Gesellschafter der Verwaltungs-GmbH werden A und B zu jeweils 50 %. Der

Übersicht 3: Die Windpark GmbH & Co. KG



Durch das Gesellschaftskonstrukt haften A und B nicht mit ihrem Gesamtvermögen.

zeichnung der Gesellschaftsverträge sei der andere Landwirt abgesprungen. Da zu diesem Zeitpunkt bereits einiges Geld in Planungskosten investiert war, mochten Müller und Peters sich aus dem Projekt nicht zurückziehen und haben die Investition zu zweit durchgezogen. Planungsfehler während der Bauphase und zusätzliche Auflagen haben dann die Kosten in die Höhe schnellen lassen. Die Planungsfehler haben letztendlich auch dazu geführt, dass die Anlage bis heute nicht rund läuft. Als besonders problematisch hat sich herausgestellt, dass mit dem Absprung des weiteren Landwirts die Versorgung der Anlage mit Silomais nicht mehr sichergestellt ist. Die Kosten der Substratbeschaffung haben sich seither bis ins Unwirtschaftliche erhöht. Ein bisher fehlendes Wärmekonzept belastet die Anlage zusätzlich. Der Betriebsberater hat ermittelt, dass derzeit nicht mal ein positiver Deckungsbeitrag erzielt wird. Müller und Peters müssen sich ernsthaft fragen, ob sie die Anlage weiter betreiben können.

Besonders misslich ist, dass Müller und Peters damals die Rechtsform der

GbR für ihre Gesellschaft gewählt haben. 1 Mio. € Kredit wurden damals aufgenommen. Die finanziierende Bank hat die Anlage zu 70 % besichert. Eine Grundschuld über 300 000 € wurde in den Grundbüchern von Müller vermerkt.

Dieses wird den beiden jedoch jetzt wenig nützen. Aufgrund der schlechten Anlagenkonzeption ist ein Verkauf sehr unwahrscheinlich. Der Arbeitnehmer Peters verfügt nur über geringfügiges Vermögen, er wurde damals wegen seiner Arbeitskraft in die Gesellschaft aufgenommen. Müller wird letztendlich für sämtliche Schulden der GbR geradestehen müssen – unabhängig davon, wie diese besichert sind. Um die Verbindlichkeiten abzulösen zu können, wird er Ackerland verkaufen müssen. Hätten er und sein Partner eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gewählt (z.B. eine GmbH oder eine GmbH & Co. KG), hätte sich die Haftung von Müller auf die gesellschaftsvertragliche Hafteinlage und auf die auf seinem Grund- und Boden besicherten Kredite beschränkt.

Gesellschafter A wird zum alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer bestellt. Anschließend gründet die A+B Windpark-Verwaltungs-GmbH mit den Landwirten die A+B Windpark GmbH & Co. KG. A und B werden Kommanditisten und verpflichten sich, eine Hafteinlage von jeweils 250 000 € zu übernehmen. Die Kommanditgesellschaft wird zum Handelsregister angemeldet, die Hafteinlage der beiden Gesellschafter wird eingetragen.

Mit Einzahlung der Hafteinlage erlischt die persönliche Haftung von A und B für Schulden der Gesellschaft. Nur die Verwaltungs-GmbH haftet als Komplementär unbegrenzt. Im Insolvenzfall würden A und B neben der Kommanditeinlage in Höhe von jeweils 250 000 € lediglich noch ihre anteilige Stammeinlage in Höhe von jeweils 12 500 € verlieren, obwohl insgesamt 5 Mio. € investiert worden sind. In Anbetracht der erheblichen Investitionssumme sind die Risiken damit überschaubar.

Genossenschaft als Alternative? Insbesondere im Zusammenhang mit Biogasanlagen wird in jüngerer Zeit auch die Genossenschaft als Rechtsform diskutiert. Dabei macht man sich die für land- und forstwirtschaftliche Genossenschaften geltende Befreiung von der Körper-

schaft- und Gewerbesteuer zu nutze. Trotz einiger Vorteile, hat sich diese Rechtsform in der Praxis allerdings bisher aufgrund der geringeren Flexibilität und schwerfälligen Entscheidungsstrukturen kaum durchgesetzt.

Worauf es aus zwischenmenschlicher Sicht ankommt, lesen Sie in der nächsten top agrar-Ausgabe.

Schnell gelesen

- Für eine Kooperation müssen die Betriebe – vor allem aber die Köpfe zueinander passen.
- Frühzeitig sollten Sie Ihre Ziele abgleichen und den Nutzen der Zusammenarbeit prüfen.
- Die Wahl der Rechtsform sollten Sie mit einem guten Berater steuerlich und rechtlich prüfen.
- Bei ungleichen Partnern bietet sich oft eine KG an.
- Generell spricht viel für die GmbH & Co. KG. Sie vereint die Vorteile der Personengesellschaft mit einer Haftungsbeschränkung.



Kommen Sie zur BioFach 2012 und treffen Sie die Macher und Denker der Branche. Informieren Sie sich jetzt und werden Sie Teil der internationalen Biofamilie:

www.biofach.de/vielfalt

 BioFach 2012

Mehr als eine Weltleitmesse.

vom 15. – 18.2.2012 in Nürnberg
Zutritt nur für Fachbesucher

Veranstalter

NürnbergMesse
besucherservice@nuernbergmesse.de

Schirmherr

 IFOAM

Nationaler Ideeller Träger

 BOLW
Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft